

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 25

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf dem Gebiete der Kraftbeschaffung für Großindustrie, Elektrizitätswerke und Dampfboote hervorzubringen. An Vorurteilen aller Art, die zu überwinden waren, hat es nicht gefehlt, wie ja überhaupt jede neue Idee mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Gewiß darf man der Firma zu ihrem Erfolge gratulieren und daneben auch der Genugtuung Ausdruck geben, daß der gute Ruf, dessen sich die schweizerische Maschinenindustrie im In- und Auslande erfreut, durch das Badener Stabilisment Brown, Boveri & Cie. aufs neue bestätigt wird.

Wasserwerk Laufenburg.

Nachdem an der außerordentlichen Bezirksratsitzung vom 6. Juni l. J. in Säckingen die wasserrechtlichen und wassertechnischen Bedingungen der Genehmigungsurkunde für Erstellung eines Wasserwerkes im „Schäffigen“ bei Laufenburg genehmigt worden waren — es betrifft die Paragraphen 1—20 und 26 — hat das großh. Ministerium des Innern die administrativen und wirtschaftlichen Bedingungen ebenfalls genehmigt und damit den Refurs des Gemeinderates von Säckingen, sowie den des Hrn. A. Klingele von Säckingen verworfen.

Die wirtschaftlichen Bedingungen lauten:

Die von den Unternehmern nutzbar gemachten Wasserkräfte des Rheins sollen, soweit sie ständig sind, auch beim niedrigsten Wasserstand, zum mindesten zur Hälfte für Anlagen auf dem badischen Gebiet verwendet werden; von den unständigen Wasserkraften soll ein Teil zum voraus auf schweizerischem Gebiete zur Verwendung kommen. Die übrigen unständigen Wasserkräfte sind, wie die ständigen, zur Hälfte dem badischen Staatsgebiet zu reservieren. Die Preise und die Bedingungen für die Energieabgabe dürfen den Abnehmern im badischen Gebiet nicht ungünstiger gestellt werden, als den Abnehmern in der Schweiz. Ueber die Art der Verwendung der Wasserkräfte, welche auf badischem und schweizerischem Gebiete nutzbar zu machen sind, haben die Unternehmer der badischen Regierung Nachweise zu erstatten. Die großherzogliche Regierung kann weiter verlangen: 1. daß bei Ueberlassung der jeweils noch verfügbaren Kraft in erster Reihe die Nachfrage des Staates, der Gemeinden, der öffentlichen Verbände und andern öffentlichen Anstalten und gemeinnützigen Unternehmungen berücksichtigt wird; 2. daß die Wasserkräfte nicht ausschließlich oder vorzugsweise an einzelne größere Unternehmungen abgegeben, sondern auch für kleinere Unternehmungen in Industrie, Hausindustrie und Handwerk nutzbar gemacht werden, sofern binnen drei Jahren nach Erstellung des Werkes Nachfrage sich ergeben sollte; 3. daß den in der Nähe der Wasserwerkanlage befindlichen Gemeinden, Unternehmungen und sonstigen Kraftabnehmern reduzierte Preise gewährt werden; daß eine Herabsetzung der Preise erfolgt, wenn der Reingewinn der Unternehmung im Verlaufe der vorangegangenen drei Jahre mehr als 10 % betragen hat.

Die Unternehmung ist berechtigt und auf Verlangen der badischen Regierung verpflichtet, den auf badischem Gebiete zu verwendenden Teil der Wasserkräfte in die Kreise Waldshut, Vörrach, Konstanz, Freiburg und Bültingen hinüberzuleiten, sofern eine landesübliche Verzinsung und Amortisation der Anlagen gesichert sind. Bei Anlage der Leitungen können die Unternehmer im öffentlichen und namentlich sicherheitlichen Interesse verpflichtet werden, die Leitungen innerhalb der Ortschaften und soweit es nach dem Stande der Technik und ohne übermäßige Belastung der Unternehmung tunlich ist, auch außerhalb der Ortschaften unterirdisch anzulegen. Die Unternehmung ist verpflichtet, den Kraftabnehmern auf

Verlangen die Kraft so lange weiter zu liefern, als sie ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen nachkommen. Von dem Teil der an sich Baden zukommenden, aber auf Schweizergebiet verwendeten Wasserkraft hat die Unternehmung der badischen Regierung ein periodisches Entgelt zu entrichten. Ein solches Entgelt kann auch von demjenigen Teil der Baden zukommenden Wasserkraft erhoben werden, der auf badischem Gebiet verwendet wird. Die Steuern und Abgaben richten sich nach der jeweiligen badischen Staats- und Gemeindesteuergegebung. Mit der Ausführung der Wasserwerkanlagen darf nicht eher begonnen werden, als bis neben dem Gerichtsstand in Laufenburg (Murgau) auch im Großherzogtum Baden ein geregelter Gerichtsstand begründet ist.

Die Verwaltung und die Kontrollstelle der zu bildenden Aktiengesellschaft sollen mindestens zur Hälfte aus Angehörigen des Deutschen Reiches bestehen; die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, dem von der badischen Regierung abgeordneten Kommissär jederzeit den Einblick in die Geschäftsführung, sowie die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und die der Generalversammlung zu gestatten. Die Unternehmung hat ferner die Verpflichtung, der badischen Regierung Mitteilung zu machen über das Statut und jede Aenderung desselben; über die Höhe des Grundkapitals, über das finanzielle Ergebnis der Unternehmung und über den tatsächlichen Zustand der Wasserwerkanlagen. Die Konzession erlischt, wenn nicht binnen 18 Monaten die Aktiengesellschaft errichtet, binnen 2½ Jahren mit den Bauarbeiten begonnen und binnen 7 Jahren die Wasserwerkanlage vollständig ausgeführt ist. Die Genehmigung wird auf die Dauer von 80 Jahren an die Konzessionäre Felten & Guillaume, Karlsruhe A.-G. in Mülheim a. Rh. und die Schweiz. Druckluft- und Elektrizitäts-Gesellschaft in Bern erteilt. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Anlagen unentgeltlich in den Besitz der beiden Staaten über. Die badische Regierung behält sich außerdem vor, im öffentlichen Interesse die Genehmigung vor Ablauf der genannten Frist gegen angemessene Entschädigung zu widerrufen. Die Unternehmer haben sich von den zuständigen Behörden im Interesse des Zollschatzes und der Landesverteidigung getroffenen Anordnungen zu unterwerfen.

Verschiedenes.

Konkurrenz für das Obergerichtsgebäude Bern. Das aus den Herren Professor Gull-Zürich, Laroche-Havre, Châtelain-Neuchâtel, Baumgart-Bern und Kantonsbaumeister von Steiger bestehende Preisgericht hat folgende Projekte prämiert: 1. Preis Fr. 1700, Verfasser: Herren Bracher und Widmer, Architekten in Bern; 2. Preis Fr. 1400, Verfasser: Ed. Zoos, Architekt in Bern; 3. Preis Fr. 900, Verfasser: Vonner und Convent in Neuchâtel; 4. Preis Fr. 500, Verfasser: A. v. Wurstemberger und Paul v. Rütte in Bern. Ueberdies erhielten die Projekte Nr. 32 und 36 je eine Ehrenmennung.

Neue Güterzugslokomotiven der Schweizer Bundesbahnen. Gegenwärtig werden auf der Strecke Winterthur-Romanshorn wieder interessante Probefahrten mit neuen Güterzugslokomotiven, Serie C 4/5, ausgeführt. Die mächtigen, vierzylindrigen Maschinen werden in der Lokomotivfabrik Winterthur auf Rechnung der Bundesbahnen gebaut. Es ist prächtig, mitanzusehen, wie schnell diese Ungetüme mit einem angehängten Güterzug von fast 600 Tonnen Gewicht Steigungen bis zu 14 ‰ überwinden, während die übrigen auf der Linie verkehrenden Maschinen nur 300—350 Tonnen wegschleppen.